

Bekanntmachung

der

Gemeinde Frauenneuharting

über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Eschenloh“

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenneuharting hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.07.2022 die Außenbereichssatzung „Eschenloh“ mit Begründung in der Fassung vom 21.07.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung umfasst die Fl. Nrn. 1289 Tfl, 1444 Tfl, 1444/3, 1444/4, 1481 Tfl, 1483/2 Tfl, 1483/5 Tfl, 1483/12 und 1483/14. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist westlich, nördlich, südlich durch landwirtschaftliche Flächen und östlich durch die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Tegernau und landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

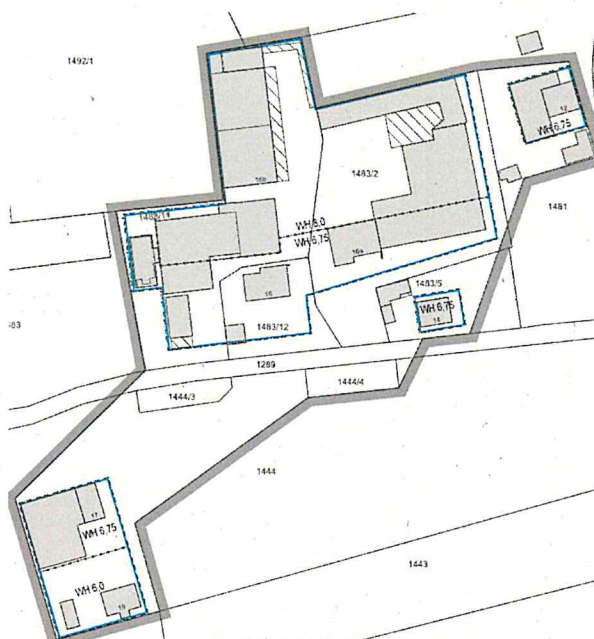


Abb. 1: Plangebiet Außenbereichssatzung „Eschenloh“, ohne Maßstab,
© Bay. Vermessungsverwaltung 2021

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Eschenloh“ der Gemeinde Frauenneuharting in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Eschenloh“ und die Begründung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 14 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung jedoch vorab Termine zu vereinbaren, da diese bevorzugt behandelt werden. Die Einsichtnahme findet im 1. OG, Zimmer 14 statt. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr unter 08092/8194-61 und -69 erreichbar.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Frauenneuharting (www.vg-assling.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

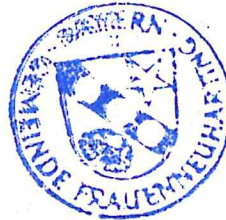
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
16.09.2022
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 12.09.2022
GEMEINDE Frauenneuharting

Dr. Eduard Koch
Erster Bürgermeister